OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603078/6/ZO/KA

Datum:
Linz, 2. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn MMag. W O, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.3.2019, Zl. VStV/918301499760/2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.9.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Formulierung: „Dadurch wurden Lenker von Fahrzeugen ... um einen Zusammenstoß zu vermeiden“ durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:
Dadurch wurde der Lenker eines Motorrades, für den gemäß § 38 Abs. 4 StVO aufgrund grünen Lichts freie Fahrt galt, zum Ablenken seines Fahrzeuges genötigt.

Bei den verletzten Rechtsvorschriften wird § 99 Abs. 2c Z. 6 StVO ergänzt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 13.10.2018 um 10.06 Uhr mit dem PKW, x in Linz, Schillerstraße 72, Kreuzung Khevenhüllerstraße trotz Rotlichtes der VLSA nicht an der Haltelinie angehalten habe sondern weitergefahren sei. Dadurch seien Lenker von Fahrzeugen, für die gemäß § 38 Abs. 4 StVO aufgrund grünen Lichts freie Fahrt galt, zu unvermitteltem Bremsen genötigt worden und es sei dadurch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen. Ein Polizeibeamter habe das Dienstmotorrad abbremsen müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.
Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit.a StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2c Z6 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (EFS 4 Tage und 11 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 25 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er am 13.10.2018 wegen Rotlicht bei der Kreuzung Schillerstraße-Khevenhüllerstraße auf der Schillerstraße angehalten habe. Sein PKW sei mit einem Automatikgetriebe ausgestattet, sodass man die Bremse gedrückt halten müsse, um mit dem Fahrzeug zu halten. Aus nicht vom Beschwerdeführer zu vertretenen Gründen sei dieser vom Gaspedal (gemeint wohl Bremspedal) vollkommen schuldlos abgerutscht und habe ganz leicht das Gaspedal betätigt. Dadurch habe sich der PKW kurzfristig für ca 2,5 m nach vorne bewegt, bevor der Bf sofort nach der Reaktionszeit wieder das Bremspedal betätigt habe und der PKW zum Stillstand gekommen sei.

Auf dem vom Polizeibeamten in seiner Zeugeneinvernahme vorgelegten Lichtbild sei ersichtlich, dass sich zwischen der Haltelinie auf der Schillerstraße und dem eigentlichen Kreuzungsbereich mehrere Meter befinden würden. Da er bereits 2,5 m nach der Haltelinie wieder zum Stillstand gekommen sei, sei es unmöglich, dass er so weit in die Kreuzung eingefahren sei, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer abbremsen oder ablenken musste. Der Polizist, der ohne dafür genötigt worden zu sein, mit seinem Dienstmotorrad stehen geblieben sei, habe dem Bf gedeutet, dass dieser weiterfahren solle. Danach habe er ihn überholt und ihn mit einem Handzeichen angehalten. Die nachfolgende Verkehrskontrolle sei von Provokationen seitens des Polizeibeamten geprägt gewesen, die einem Vertreter des Staates nicht zur Ehre gereichen würden.

Die Feststellungen im Straferkenntnis seien nicht richtig. Der Bf sei nicht in den Kreuzungsbereich eingefahren sondern noch vor dem eigentlichen Kreuzungsbereich zum Stehen gekommen. Dadurch sei es zu keiner Nötigung von

anderen Verkehrsteilnehmern gekommen, die ihr Fahrzeug unvermittelt bremsen oder ablenken mussten. Der Tatbestand sei daher bereits objektiv nicht erfüllt.

Im Spruch sei angeführt, dass Lenker von Fahrzeugen (Mehrzahl) durch das vermeintliche Fehlverhalten des Bf genötigt worden seien. Nach dem Akteninhalt sei aber angeblich nur der Polizeibeamte zum Abbremsen und Ablenken genötigt worden, von anderen Verkehrsteilnehmern sei nicht die Rede. Der Spruch des Straferkenntnisses stimme daher mit den Ermittlungsergebnissen der Behörde nicht überein und sei auch deshalb rechtswidrig.

Es sei nicht bewiesen, dass der Bf das ihm vorgeworfene inkriminierte Verhalten tatsächlich gesetzt habe. Er sei wegen Rotlichts der Verkehrsampel vor der Haltelinie stehen geblieben und nicht wie im Straferkenntnis behauptet weitergefahren, sondern bloß wegen eines unvermeidbaren Ereignisses von der Bremse gerutscht und habe kurzzeitig das Gaspedal betätigte. Dies erfülle nicht den Tatbestand des „Nichthaltens bei rotem Licht“.

Unabhängig davon sei jedenfalls die Strafhöhe zu hoch, da der Bf nicht einschlägig vorbestraft sei und, wenn überhaupt ein strafwürdiges Verhalten festgestellt würde, das Delikt nur als Fahrlässigkeitsdelikt zu bewerten wäre. Es sei auch zu keiner größeren Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern gekommen.

3. Die Landespolizeidirektion Oö., SVA 1 – Strafamt hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.9.2019. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter teilgenommen, der Meldungsleger GI S wurde als Zeuge zum Sachverhalt befragt. Aufgrund des Vorbringens des Vertreters des Bf wurde auch ein Lokalaugenschein durchgeführt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf lenkte seinen PKW, welcher mit einem Automatikgetriebe ausgestattet ist, zur Vorfallszeit auf der Schillerstraße zur Kreuzung mit der Khevenhüllerstraße. Er hatte sein Fahrzeug bei Rotlicht an der Haltelinie angehalten gehabt, drehte sich wegen des auf dem Rücksitz transportierten jungen Hundes kurz um und rutschte dabei vom Bremspedal. Das Fahrzeug fuhr deshalb bei Rotlicht in die Kreuzung ein, der Bf bemerkte sein Missgeschick, betätigte das Bremspedal neuerlich und brachte das Fahrzeug am Ende des Schutzweges wieder zum Stillstand, möglicherweise ragte die Motorhaube auch bereits in die Radfahrerüberfahrt. Der Bf hatte daher jedenfalls die Haltelinie sowie den nach der Haltelinie befindlichen

Schutzweg überfahren. Den für den motorisierten Verkehr der Khevenhüllerstraße bestimmten Fahrstreifen befuhr er dabei jedoch nicht.

Gleichzeitig näherte sich der Zeuge GI S der Kreuzung auf der Khevenhüllerstraße stadtauswärts fahrend mit seinem Motorrad an. Die Ampel in seine Fahrtrichtung zeigte Grünlicht und er fuhr mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h zur Kreuzung. Unmittelbar vor der Kreuzung (genauere Angaben konnte der Zeuge in der Verhandlung nicht mehr machen) bemerkte er, dass sich von rechts der PKW des Bf in die Kreuzung bewegte und jedenfalls bereits den Schutzweg befuhr. Diese Situation veranlasste den Zeugen, mit seinem Motorrad nach links auszuweichen. Auf der Khevenhüllerstraße befinden sich in Annäherung an die ggst. Kreuzung 2 Fahrstreifen zum geradeaus fahren, es kann nicht festgestellt werden, welchen dieser beiden Fahrstreifen der Zeuge befahren hat. Es kann auch nicht genau festgestellt werden, wie weiter der Zeuge noch von der Kreuzung entfernt war, als er den PKW des Bf, welcher trotz Rotlicht die Haltelinie überfahren hatte, erstmalig wahrnahm. Nach den diesbezüglich schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des Zeugen war dies jedoch jedenfalls so knapp vor der Kreuzung, dass sich der Zeuge entschloss, sofort nach links auszuweichen. Beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass die Sicht des Zeugen auf den von rechts in die Kreuzung einfahrenden PKW des Bf durch eine rechts der Khevenhüllerstraße befindliche Hecke eingeschränkt ist, weshalb er dieses Fahrzeug jedenfalls nicht frühzeitig wahrnehmen konnte.

Der Zeuge verringerte auch seine Geschwindigkeit und fuhr langsam weiter, er bemerkte, dass der PKW des Bf nach rechts abbog und hinter ihm weiterfuhr. Diese Behauptungen des Zeugen sind nachvollziehbar und glaubwürdig. Hätte der Zeuge – so wie dies der Bf behauptet – sein Motorrad wegen des von rechts kommenden Fahrzeuges des Bf noch vor bzw in der Kreuzung angehalten und dem Bf ein Zeichen zum Weiterfahren gegeben, so hätte sich aus Sicht des Zeugen an dem Umstand, dass der Bf bei Rotlicht über die Haltelinie gefahren ist, nichts geändert. Es ist deshalb kein Grund ersichtlich ist, weshalb der Zeuge in diesem Punkt unrichtige Angaben gemacht haben sollte. Der Zeuge sprach zwar bei seiner Einvernahme vor der Behörde noch davon, dass er sein Motorrad abbremste und leicht ablenkte, diesbezüglich besteht jedoch kein ausdrücklicher Widerspruch zu seiner Angabe in der mündlichen Verhandlung. Auch hier hatte er angegeben, dass er gleich ausgewichen sei und die Kreuzung durchfahren habe, wobei er aber nur langsam weitergefahren sei. Offensichtlich stand bei der Verhandlung das Ausweichen im Vordergrund seiner Erinnerung und es ist nachvollziehbar, dass ein Motorradfahrer in einer derartigen Situation sowohl ausweicht als auch seine Geschwindigkeit verringert.

Der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass der Zeuge von jenem Punkt, an dem er das Fahrzeug des Bf erstmals wahrgenommen hatte, wegen der Reaktionszeit keine Möglichkeit mehr hatte, ein

Ausweichmanöver durchzuführen, war abzuweisen, weil der Zeuge jene Stelle, an der er das Fahrzeug des Bf erstmals wahrnahm, nicht genau konkretisieren konnte. Eine sinnvolle Berechnung ist daher nicht möglich. Dies ändert nichts an der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Zeugen.

Bei der Amtshandlung kam es offenkundig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bf und dem Zeugen. Sollte der Bf – so wie in der Beschwerde – auch dem Polizisten gegenüber behauptet haben, dass er am Überfahren der Haltelinie schuldlos sei, weil er vom Bremspedal gerutscht sei, so ist es durchaus nachvollziehbar, dass der Polizeibeamte diese Aussage nicht unwidersprochen zur Kenntnis genommen hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 38 Abs. 1 lit.a StVO gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7, wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten.

Gemäß § 38 Abs.5 StVO 1960 gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs.7 und des § 53 Z10a an den in Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs.2c Z6 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis 6 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges bei rotem Licht nicht anhält und dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gemäß § 38 Abs. 4 aufgrund grünen Lichts freie Fahrt gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigt.

5.2. Der Bf räumt selbst sein, dass er vom Bremspedal gerutscht ist, weshalb sein Fahrzeug über die Haltelinie fuhr und frühestens am Ende des die Schillerstraße querenden Schutzweges zum Stillstand kam. Die Verpflichtung, sein Fahrzeug bei rotem Licht anzuhalten, ist nicht schon dann erfüllt, wenn man das Fahrzeug kurz anhält und dann bei Rotlicht in die Kreuzung einfährt. § 38 Abs. 5 StVO beinhaltet auch die Verpflichtung, mit dem Fahrzeug bis zum Beenden des Rotlichtes hinter der Haltelinie stehen zu bleiben. Jede andere Auslegung dieser Bestimmung würde die Verkehrsregelung mittels Ampelanlagen sinnlos machen. Der Bf hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung des § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1a StVO nach seinem eigenen Vorbringen in objektiver Hinsicht jedenfalls zu verantworten. Entgegen seiner Ansicht ist auch der Schutzweg bereits Teil der Kreuzung, weil auch auf diesem Verkehrsteilnehmer die Schillerstraße bestimmungsgemäß queren.

Zu prüfen ist, ob der Bf auch die Qualifikation des § 99 Abs. 2c Ziffer 6 StVO erfüllt hat. Diese Bestimmung setzt voraus, dass Lenker von Fahrzeugen, welche Grünlicht haben, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden. Entgegen dem Wortlaut dieser Bestimmung (Lenker von Fahrzeugen – Mehrzahl) ist diese Voraussetzung bereits dann erfüllt, wenn auch nur ein einziger Fahrzeuglenker entweder zum unvermittelten Bremsen oder zum Ablenken seines Fahrzeuges genötigt wird, weil durch die Ampelregelung nicht nur eine Mehrzahl sondern jeder einzelne Verkehrsteilnehmer geschützt werden soll.

Diese Formulierung ist offensichtlich an § 19 Abs. 7 StVO angelehnt und der Gesetzgeber wollte mit § 99 Abs. 2c Z 6 StVO das Missachten des Rotlichtes in jenen Fällen, in denen es zu einer „Vorrangverletzung“ des Querverkehr gekommen ist unter eine strengere Strafdrohung stellen. Es kann daher die umfangreiche Judikatur des VwGH zur Bestimmung des § 19 Abs. 7 StVO auch zur Auslegung des § 99 Abs. 2c Z 6 StVO verwendet werden. Diese Bestimmung verlangt bezüglich des Abbremsens ein „unvermitteltes“, während eine derartige „Erheblichkeit“ des Ablenkens im Gesetzeswortlaut nicht enthalten ist. Wird ein im Vorrang befindlicher Fahrzeuglenker von einem Wartepflichtigen daher zu einem (wenn auch nur geringfügigen) Ablenken genötigt, liegt bereits eine Vorrangverletzung vor.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte, dass ein Vorrangfall auch dann gegeben ist, wenn zwar eine nachträgliche Berechnung ergibt, dass die Fahrzeuge nicht zusammengestoßen wären, falls jedes Fahrzeug mit der von ihm eingehaltenen Geschwindigkeit weitergefahren wäre, der Vorrangberechtigte aber unter dem Eindruck der augenblicklichen Verkehrssituation Maßnahmen zur Verhinderung eines Zusammenstoßes trifft, die vom Standpunkt eines sorgfältigen Lenkers aus geboten erscheinen (StVO, Pürstl, 13. Auflage E 213 zu § 19 Abs. 7). Für den ggst. Fall bedeutet dies, dass ein „Nötigen zum Ablenken“ im Sinne dieser Bestimmung schon dann anzunehmen ist, wenn es zwar auch bei Einhaltung einer gleichbleibenden Fahrlinie durch den Bf nicht zu einem Zusammenstoß gekommen wäre, das Ausweichen des Bf vom Standpunkt eines sorgfältigen Lenkers aus jedoch geboten erschienen ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich der Bf mit etwa 50 km/h einer ampelgeregelten Kreuzung annäherte, welche für ihn Grünlicht zeigte. Er nahm kurz vor der Kreuzung ein von rechts in diese einfahrendes Fahrzeug wahr, weshalb das sofortige Ausweichen nach links verbunden mit einer Verringerung der Geschwindigkeit das naheliegendste und vernünftigste Fahrmanöver war, welches in dieser Situation von einem Motorradfahrer erwartet werden kann. Ein Abwarten, ob der PKW-Lenker, welcher trotz Rotlicht eine Haltelinie überfahren hat, sein Fahrzeug noch auf dem Schutzweg und damit vor dem 1. Fahrstreifen der vom Zeugen befahrenen Khevenhüllerstraße wieder zum Stillstand bringt, kann von einem vernünftigen und vorsichtigen Motoradfahrer nicht erwartet werden. Dies auch deswegen, weil aus Fahrtrichtung des Motorradfahrers gesehen

das über die Haltelinie fahrende Fahrzeug des Bf aufgrund des auf der rechten Seite der Khevenhüllerstraße befindlichen lebenden Zaunes jedenfalls erst relativ kurz vor dem Erreichen der Kreuzung und damit auch nur für kurze Zeit wahrgenommen werden konnte. Eine verlässliche Einschätzung, ob dieses Fahrzeug noch auf dem Schutzweg anhalten wird, ist daher nicht möglich. Der Bf hat daher durch sein Fahrmanöver den Zeugen auch zum Ablenken seines Motorrades genötigt, weshalb er auch die Qualifikation des § 99 Abs. 2c Z 6 StVO in objektiver Hinsicht zu verantworten hat. Der Spruch des Straferkenntnisses war diesbezüglich innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist entsprechend zu konkretisieren.

5.3. Die Ausführungen des Bf, wonach er „aus nicht von ihm zu vertretenen Gründen vollkommen schuldlos vom Bremspedal abgerutscht sei“, kann nicht nachvollzogen werden. Sollten der Bf bzw sein Rechtsvertreter dieses Vorbringen tatsächlich ernst meinen, so würde dies bedeuten, dass sie sich für fahrlässiges Verhalten nicht verantwortlich fühlen. Das Abrutschen vom Bremspedal stellt einen typischen Fahrfehler dar, für welchen der Fahrzeuglenker – so wie für jeden anderen von ihm begangenen Fahrfehler - verantwortlich ist. Es handelt sich um einen geradezu typischen Fall von fahrlässigem Verhalten. Dass es sich dabei um einen unvermeidlichen Vorgang im Sinne von „höherer Gewalt“ gehandelt hätte, ist nicht einmal ansatzweise ersichtlich. Vorsätzliches Verhalten wurde dem Bf ohnedies nie vorgeworfen.

5.4. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der gesetzliche Strafrahmen für die ggst. Übertretung liegt zwischen 72 Euro und 2.180 Euro. Der Bf weist zwei geringfügige verkehrsrechtliche Vormerkungen wegen Parkdelikten auf, weshalb ihm der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit nicht zugutekommt. Straferschwerungsgründe oder sonstige Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Der Unrechtsgehalt der ggst. Übertretung ist als durchaus erheblich einzuschätzen, letztlich ist es nur dem Zufall zu verdanken, dass sich zu jenem Zeitpunkt, als der Bf trotz Rotlicht über die Haltelinie fuhr, keine Fußgänger auf dem Schutzweg bzw Radfahrer auf der Radfahrerüberfahrt befanden. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Bf, welcher der diesbezüglichen Einschätzung (monatliches Einkommen von 2.000 Euro bei keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten) nicht widersprochen hat. Auch bei Berücksichtigung der bloß fahrlässigen Begehung der ggst. Übertretung kommt eine Herabsetzung der Geldstrafe, welche den gesetzlichen Strafrahmen zu weniger als 12 % ausschöpft, nicht in Betracht.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Vorrangverletzungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl